

(Abg. Dr. Sähnel.)

(A) Weg, bevor er den anderen, die Zwangsförderung einzuführen, eingeschlagen hat, tatsächlich einschlug. Ich werde Ihnen auch die Erfolge mitteilen, die mit den freiwilligen Institutionen erreicht worden sind.

Meine Herren! Wir haben in Sachsen gegenwärtig rund 690 000 Stück Rindvieh, darunter rund 530 000 Kühe und Kalben. Nun ist bekanntlich am 19. Mai 1886 das Gesetz über die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Föderung der Zuchtbullen erlassen worden. Was war nun die Wirkung dieses Gesetzes, die Wirkung eines Gesetzes, das für den Bezug guter Zuchtbullen ganz wesentliche Staatsunterstützungen, nämlich bis zu 75 Prozent des Einkaufswertes, gewährte? Meine Herren! Es sind im ganzen Lande bis zum Jahre 1906 252 derartige Genossenschaften ins Leben gerufen worden, 252 Genossenschaften bei einem Viehbestande, wie ich Ihnen mitgeteilt habe, von 690 000 Köpfen. So minimal ist die Wirkung der freiwilligen Institution gewesen. Nun gibt es aber auch noch andere freiwillige Unternehmungen, und das sind unsere Herdbücher. Die Herdbücher, bei denen nicht nur Bullen, sondern auch Muttertiere geföort werden, dienen im wesentlichsten zur Föderung der Rindviehzucht. Lassen Sie mich auch hier die Zahlen, die durch wirklich sehr intensive Bestrebungen erreicht worden sind, mitteilen! Wir haben bis jetzt im ganzen

(B) in den Herdbuchgenossenschaften 937 Bullen und 7860 Muttertiere, zusammen 8797 Stück, eine verschwindend kleine Summe gegenüber dem Viehbestande von 690 000 Köpfen. Sie sehen, daß trotz aller Bemühungen freiwillig zwar manches, aber doch im Vergleiche zum Viehbestande der Zahl nach nur wenig erreicht worden ist, obwohl wir hoffen, daß durch die fortgesetzten Bestrebungen noch mehr erreicht werden wird.

Meine Herren! Lassen Sie mich dagegen nun die Zahlen anführen, die erreicht worden sind durch das Rörgegesetz von 1906! Da sind verzeichnet 277 Genossenschaften; dabei sind natürlich die vorerwähnten 252 Genossenschaften nach dem früheren Gesetze, so daß das neuere Gesetz zu Bullenhaltungsgenossenschaften, sogenannten Zwangsgenossenschaften, nur in etwa 25 Fällen geführt hat. Dagegen haben sich freie Vereinigungen gebildet 2185. Im ganzen haben wir also als Hauptwirkung des neuen Gesetzes es zu tun mit 2468 Genossenschaften, seien es nun Bullenhaltungsgenossenschaften oder freie Vereinigungen. Das ist doch ein ganz enormes Resultat gegenüber den Wirkungen, die ich Ihnen vorhin geschildert habe, bevor der Zwang eintrat. Meine Herren! Daß man nicht berechtigt ist, derartige Erfolge in Frage zu stellen, geht wohl ohne weiteres aus meinen

Ausführungen hervor. Der Landeskulturrat hat sich entsprechend den in diesem Hohen Hause geäußerten Wünschen mit der Einführung des allgemeinen Rörzwanges einverstanden erklärt, und der Gesetzentwurf nach dieser Richtung hin beschäftigt uns heute.

Meine Herren! Ich meinesteils muß nun hervorheben, daß der Gesetzentwurf doch bei mir einige Bedenken erregt, und zwar nach einer ganz bestimmten Richtung hin. Es ist in der Begründung gesagt, daß der Landeskulturrat ganz besonderen Wert darauf legt, daß durch die Benutzung der Privatbullen für Dritte nicht die in den einzelnen Orten bestehenden Bullengenossenschaften und freien Vereinigungen in Frage gestellt werden möchten. Der Gesetzentwurf, wie er uns gegenwärtig vorliegt — er lag dem Landeskulturrate erst in einer anderen Fassung vor —, betont in Biff. 4 des § 13:

„Privatbullen dürfen zum Decken der Kühe von Mitgliedern der Bullenhaltungs-Genossenschaften nur mit besonderer Erlaubnis der Amtshauptmannschaft verwendet werden.“

Meine Herren! Bullenhaltungsgenossenschaft und freie Vereinigung ist nicht dasselbe. Der Landeskulturrat hätte gewünscht, daß man in dem Gesetzentwurfe die freien Vereinigungen noch besonders hervorhübe, denn ich habe Ihnen mitgeteilt, daß es 2185 freie Vereinigungen im Lande gibt und nur 277 Bullengenossenschaften, dabei sind aber auch die Zuchtgenossenschaften, 252, die schon vor Erlaß des Gesetzes bestanden. Meine Herren! Wenn man die freien Vereinigungen nicht schützt, wenn man ihnen nicht den gleichen Schutz angedeihen läßt wie den Bullenhaltungsgenossenschaften, die eigentlich so gut wie gar nicht bestehen, dann wird sich die Sache voraussichtlich so abspielen, daß sich die freien Vereinigungen auflösen, daß die Bullenhalter der freien Vereinigungen nicht mehr auf ihre Rechnung kommen und man dann, während das jetzige Gesetz das vermeidet, geradezu die Zwangsbullengenossenschaften propagiert. Es würde sich also daraus das ergeben, was das jetzige Gesetz gerade vermeiden wollte, nämlich daß an Stelle der freien Vereinigungen Zwangsgenossenschaften hervorgerufen werden. Denn wenn nun die freien Vereinigungen so außer Kurs gesetzt werden, daß sie von selbst verschwinden, während das jetzige Gesetz sie begünstigt, das kommt doch wohl auf eins hinaus. Ich halte es für meine Pflicht, das Bedenken, das ich nach dieser Richtung hin habe, hier noch besonders hervorzuheben.

Meine hochgeehrten Herren! Was nun die Handhabung anlangt, so ist nicht zu verkennen, daß namentlich im Anfang die Handhabung des Rörgegesetzes zu erheblichen